

# Friedhofssatzung

der römisch-katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Andreas in Brilon

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof der Kirchengemeinde St. Petrus und Andreas in Brilon, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts Trägerin des Friedhofs gemäß dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003 - Bestattungsgesetz BestG NRW - ist. Diese Friedhofssatzung gilt auch für den Friedhof in Brilon-Wald, dessen Trägerin ebenfalls die Kirchengemeinde St. Petrus und Andreas in Brilon ist.

(2) Die Friedhofsverwaltung erfolgt durch den Kirchenvorstand.

(3) Mit der Pflege des Friedhofes und der Führung der laufenden Geschäfte kann der Kirchenvorstand eine Friedhofskommission beauftragen.

### § 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und der Beisetzung ihrer Aschenreste, sofern sie bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben römisch-katholische Angehörige der Kirchengemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Angehörige der Kirchengemeinde waren.

(2) Die Bestattung von nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde.

### § 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof und Friedhofsteile können durch Beschluss des Kirchenvorstandes und nach Anzeige bei der Bezirksregierung Arnsberg und der Stadt Brilon für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten bzw. die Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten sowie bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Kirchengemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhofsteilen

hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Kirchengemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden - zu befahren;
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne schriftlichen Auftrag bzw. ohne Zustimmung der Kirchengemeinde gewerbsmäßig zu fotografieren;
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
- h) zu lärmern oder zu lagern;
- i) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzuführen oder ihnen den Zugang zum Friedhof zu ermöglichen; sofern vom Friedhofsträger eine Ausnahmeerlaubnis erteilt wird, sind die Tiere an kurzer Leine zu führen; die durch Hunde verursachten Verschmutzungen sind zu beseitigen;
- j) Speisen und alkoholische Getränke zu verzehren.

(3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Friedhofssatzung vereinbar sind; sie kann die vorstehenden Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

### § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung bzw. (bei Antragstellern der Gärtnerberufe) ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare fachliche Qualifikation verfügen.

(3) Die Kirchengemeinde hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal der Kirchengemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 16.00 Uhr zu beenden. Die Kirchengemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Störende Arbeiten in der Nähe von Bestattungen oder Beisetzungen sind zu unterlassen.

(8) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrgeräten – bis zu 2 t zulässiges Gesamtgewicht – gestattet. Das Befahren der Wege mit Fahrgeräten, die dieses Gewicht überschreiten, bedarf der besonderen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursacht werden.

(9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Kirchengemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(10) Die Kirchengemeinde kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

#### § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung / Beisetzung in einer vorher

erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Dies gilt auch für die Beantragung der Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte bzw. einer Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der ersten 5 Jahre nach der Erdbestattung.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Von der Kirchengemeinde werden Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung festgesetzt. Die Bestattungen oder Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

(5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen nach der erfolgten Einäscherung beizusetzen, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

#### § 8 Särge und Urnen

(1) Erdbestattungen sind stets in Särgen vorzunehmen. Aschenbeisetzungen sind stets in Urnen vorzunehmen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung müssen so beschaffen sein, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhezeit nach § 10 ermöglicht wird.

Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,56 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Kirchengemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von Bediensteten oder Beauftragten der Kirchengemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Kirchengemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Kirchengemeinde zu erstatten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die bei der notwendigen Entfernung von Grabzubehör an diesen entstehen.

Es ist zu dulden, dass Grabaufbauten oder Bepflanzung auf einer Nachbargrabstätte, welche die Ausführung einer Beisetzung stören, entfernt werden, wenn das Grab nach der Beisetzung entsprechend wieder hergerichtet wird.

(5) Nach der Erdbestattung sind die Grabstätten mit einem mindestens 0,20 m hohen Grabhügel zu versehen. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die beim Absacken des Erdreiches an Grabmalen, Einfassungen und Bepflanzungen entstehen.

## § 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Aschenbeisetzungen beträgt 25 Jahre, für Erdbestattungen bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre.

## § 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Die Umbettung von Leichen und Totenaschen ist nur zulässig, wenn sie durch wichtige Gründe gerechtfertigt ist.

Sie bedarf der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde und - unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften - der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Zustimmung kann nicht erteilt werden, wenn nicht die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde sowie eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte innerhalb dieses Friedhofs (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) sind nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die in § 13 Abs. 1 genannte Person, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte gemäß § 14 Abs. 5. In den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Totenaschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden nur von den von der Kirchengemeinde hierzu Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Kirchengemeinde oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen und gehemmt.

(8) Leichen und Totenaschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## IV. Grabstätten

### § 12 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers und somit der Kirchengemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden. Die Maße der Grabstätten und ihre Entfernung voneinander bestimmt die Kirchengemeinde.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (§ 13)
- b) Wahlgrabstätten (§ 14)
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2)

- d) Urnenwahlgrabstätten
  - als mehrstellige Urnenwahlgrabstätte (§ 15 Abs. 3)
  - als Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand (§ 15 Abs. 4)
  - als Urnenwahlgrabstätte in einer Kreuzstele (§ 15 Abs. 4)
- e) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten an der Grabstele (§ 16)
  - als Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten an der Grabstele
  - als Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten an der Grabstele
- f) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 17)
  - als Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 17 Abs. 2)
  - als Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 17 Abs. 3)
  - als Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 17 Abs. 4)
- g) Baumurnengrabstätten (§ 18)
- h) Urnenwahlgrabstätten in einem Urnengarten (Urnengartengrabstätten) (§19)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter 1 Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Die Grabstelle einer Reihengrabstätte hat folgende Maße:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten:

Länge:	1,20 m
Breite:	0,60 m
Abstand:	0,30 m

b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:

Länge:	2,40 m
Breite:	1,25 m

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

### § 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur

für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Kirchengemeinde kann die Erteilung eines Nutzungsrechts ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Die Grabstätten werden nur mit mehreren Grabstellen vergeben. Die Lage wird von der Kirchengemeinde vorgegeben.

Eine Grabstelle einer Sarggrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 2,40 m  
Breite: 1,20 m je Grabstelle

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit gegen Entrichtung der entsprechenden Verlängerungsgebühr (Ausgleichsgebühr) gewährt worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Erhalt des Friedhofsgebührenbescheids und der Zahlung der fälligen Gebühren. Nutzungsberechtigt ist diejenige Person, auf deren Namen der letzte Friedhofsgebührenbescheid für die Wahlgrabstätte ausgestellt worden ist. Im Übrigen gelten § 13 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Das Nutzungsrecht kann in der Regel auf Antrag einmal wiedererworben werden. Eine Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für einen Zeitraum bis zu 29 Jahren möglich.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(9) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 15 Aschenbeisetzungen**

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) Urnenwahlgrabstätten
- c) Urnenwandgrabstätten bzw. Kreuzstelen
- d) Grabstätten für Erdbestattungen
- e) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten an der Grabstele
- f) Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten
- g) Baumurnengrabstätten
- h) Urnenwahlgrabstätten in einem Urnengarten (Urnengartengrabstätten).

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird ein Grabschein ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Die Grabstelle einer Urnenreihengrabstätte hat jeweils folgende Maße:

Länge: 1,00 m  
Breite: 1,00 m

(3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.

Urnenwahlgrabstätten werden nur mit mehreren Grabstellen vergeben. Die Lage wird von der Kirchengemeinde vorgegeben.

Eine Grabstelle einer Urnenwahlgrabstätte hat folgende Maße:

Länge: 1,20 m  
Breite: 1,00 m je Grabstelle

(4) Urnen können in einer Urnenwand bzw. Kreuzstele beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht kann anlässlich eines Todesfalles zur Beisetzung der Asche für die Dauer der Ruhezeit auf Antrag in einer Nische in der Urnenwand bzw. Kreuzstele vergeben werden.

In einer solchen Urnenwahlgrabstätte in der Urnenwand bzw. Kreuzstele können bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Die Belegung der Nischen in der Urnenwand bzw. Kreuzstele erfolgt der Reihe nach. Über die Zuteilung wird ein Friedhofsgebührenbescheid erteilt.

Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urne in einer solchen Urnenwahlgrabstätte und für die Beisetzung einer Urne während der Ruhezeit einer bereits beigesetzten Urne in einer solchen Urnenwahlgrabstätte gelten die Vorschriften über die Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend.

Nach Ablauf der Ruhezeit wird die jeweilige Urne von der Friedhofsverwaltung in einer hierfür vorgesehenen Grabstätte in der Nähe der Urnenwände bzw. Kreuzstelen auf diesem Friedhof endgültig beigesetzt.

(5) In Wahlgrabstätten (§ 14) und Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 17 Abs. 4) kann, anstelle eines Sarges, eine Urne (biologisch abbaubar) beigesetzt werden. Bei voll belegten Grabstätten kann die Kirchengemeinde, auf Antrag, die Beisetzung einer Urne (biologisch abbaubar) pro Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

Die zusätzliche Beisetzung einer Urne (biologisch abbaubar) auf eine Reihengrabstätte (§ 13), einer Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten an der Grabstele (§ 16) und einer Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten (§ 17 Abs. 2) ist, auf Antrag bei der Kirchengemeinde, innerhalb der ersten fünf Jahre nach Bestattung des zuerst Verstorbenen zulässig.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend für die Urnenreihengrabstätten und die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend für Urnenwahlgrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend.

## **§ 16 Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten an der Grabstele**

(1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten an der Grabstele gibt es als Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten an der Grabstele und als Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten an der Grabstele. Sie werden wie die Reihengrabstätten und die Urnenreihengrabstätten der Reihe nach belegt.

Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (z.B. Raseneinsaat). Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der Erdbestattung oder der Aschenbeisetzung zugeteilt.

(2) Es wird gestattet, auf den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten für Erdbestattungen ein Holzkreuz, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsdatum und das Sterbedatum des Verstorbenen befinden, zu errichten. Es darf nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

Das Grabfeld, das ausschließlich aus Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten besteht, erhält bis auf eine von der Kirchengemeinde zu errichtende Grabstele keine weitere Gestaltung.

An der Grabstele wird ein Schild angebracht, auf dem sich der Vorname, der Nachname, das Geburtsjahr und das Sterbejahr des Verstorbenen befinden. Die Kosten des Namensschildes sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Ein Abstellen von Kerzen und Grabschmuck wie Blumen o. Ä. ist nicht zulässig, da die Fläche gemäht werden muss. Kerzen und Grabschmuck, die entgegen dieser Regelung abgelegt oder aufgestellt werden, werden vom Friedhofsträger beseitigt und entsorgt.

(3) Für die Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten an der Grabstele sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zulässig.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nicht etwas anderes ergibt, gelten für Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten an der Grabstele die Vorschriften über Reihengrabstätten (§ 13) und für Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten an der Grabstele die Vorschriften über Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2 und 6) entsprechend.

## § 17

### Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten gibt es nur für Erdbestattungen als Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten und als Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten. Für die Beisetzung von Totenaschen gibt es sie als Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten.

Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt (Raseneinsaat). Alle Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden erst im Todesfall für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit zugeteilt.

(2) Die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden wie die Reihengrabstätten der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Sie erhalten bis auf ein vom Nutzungsberechtigten zu errichtendes Grabmal keine weitere Gestaltung. Bei dem Grabmal muss es sich um eine Natursteinplatte Typ „Nero Impala“ in der Größe 0,50 m x 0,50 m x 0,04 m, Seiten gefast, handeln. Die Grabplatten sind frühestens ein Jahr nach der Beisetzung bodeneben, nach entsprechenden Vorgaben, zu verlegen. Die Verlegung erfolgt in Absprache mit den Friedhofsgärtnern auf der Grabstätte. Bezüglich der Beschriftung gelten die Gestaltungsvorschriften gemäß § 22 Abs. 4.

Ein Abstellen von Kerzen und Grabschmuck wie Blumen o. Ä. ist nicht zulässig, da die Fläche gemäht werden muss. Kerzen und Grabschmuck, die entgegen dieser Regelung abgelegt oder aufgestellt werden, werden vom Friedhofsträger beseitigt und entsorgt.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten (§ 13) entsprechend für die Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten.

(3) Die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten werden wie die Urnenreihengrabstätten der Reihe nach belegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Sie erhalten bis auf ein vom Nutzungsberechtigten zu errichtendes Grabmal keine weitere Gestaltung. Bei dem Grabmal für Urnenbestattungen muss es sich um eine Natursteinplatte Typ „Nero Impala“ in der Größe 0,40 m x 0,30 m x 0,04 m, Seiten gefast, handeln. Die Grabplatten sind nach der Beisetzung bodeneben, nach entsprechenden Vorgaben, zu verlegen. Die Verlegung erfolgt in Absprache mit den Friedhofsgärtnern auf der Grabstätte. Bezüglich der Beschriftung gelten die Gestaltungsvorschriften gemäß § 22 Abs. 4.

Ein Abstellen von Kerzen und Grabschmuck wie Blumen o. Ä. ist nicht zulässig, da die Fläche gemäht werden muss. Kerzen und Grabschmuck, die entgegen dieser Regelung abgelegt oder aufgestellt werden, werden vom Friedhofsträger beseitigt und entsorgt.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Urnenreihengrabstätten (§ 15 Abs. 2 und 6) entsprechend für die Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten.

(4) An Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie werden nur als zweistellige Grabstätten vergeben. Die Grabstätte wird erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt. Die Lage der Grabstätte ist vorgegeben.

Eine Grabstelle einer Wahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeiten hat folgende Maße:

Länge: 2,40 m

Breite: 1,30 m je Grabstelle

Die Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten erhalten ein vom Nutzungsberechtigten zu errichtendes Grabmal. Bei dem Grabmal muss es sich um eine Natursteinplatte Typ „Nero Impala“ in der Größe 0,80 m x 0,80 m x 0,05 m, Seiten gefast, handeln.

Die Beschriftung und/oder Gestaltung der Grabplatte muss direkt auf der Platte erfolgen. Auf der Grabplatte ist mindestens der Name des Beigesetzten anzugeben.

Die Grabplatten sind frühestens ein Jahr nach der Beisetzung bodeneben, nach entsprechenden Vorgaben, zu verlegen. Die Verlegung erfolgt in Absprache mit den Friedhofsgärtnern auf der Grabstätte.

Ein Abstellen von Kerzen und/oder Blumenschmuck bzw. ein Anbringen von Grablampen und/oder Grabvasen ist nur auf der Grabplatte zulässig. Alles, was außerhalb der Grabplatte aufgestellt wird, wird vom Friedhofsträger abgeräumt und entsorgt, da die Fläche gemäht werden muss.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten (§ 14) entsprechend für die Wahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten.

## § 18

### Baumurnengrabstätten

(1) Baumurnengrabstätten sind Urnenwahlgrabstätten für die Beisetzung von Totenaschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann entweder anlässlich eines Todesfalls oder zu Lebzeiten nur für die gesamte Grabstätte erworben werden. Baumurnengrabstätten werden mit bis zu zwei Grabstellen vergeben.

(2) Die Baumurnengrabstätten sind kreisförmig um einen ausgewählten Baum angelegt. Sie erhalten bis auf einer von der Kirchengemeinde errichteten einheitlichen, bodenebenen Granitplatte (0,50 m x 0,50 m x 0,04 m) keine weitere Gestaltung. Bezüglich der Beschriftung gelten die Gestaltungsvorschriften gemäß § 22 Abs. 4.

(3) Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt. Ebenso wird der Baum im Schadensfall für die Dauer der Nutzungszeit ersetzt. Das Abstellen von Kerzen und Grabschmuck wie Blumen o. Ä. ist nicht zulässig, da die Fläche gemäht werden muss. Kerzen und Grabschmuck, die entgegen dieser Regelung abgelegt oder aufgestellt werden, werden vom Friedhofsträger beseitigt und entsorgt.

(4) Für die Beisetzung in einer Baumurnengrabstätte sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zulässig.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3 und 6) entsprechend für die Baumurnengrabstätten.

## § 19

### Urnenwahlgrabstätten in einem Urnengarten (Urnengartengrabstätten)

(1) Urnenwahlgrabstätten in einem Urnengarten (Urnengartengrabstätten) sind Grabstätten für die Beisetzung von Totenaschen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann entweder anlässlich eines Todesfalls oder zu Lebzeiten nur für die gesamte Grabstätte erworben werden. Sie werden mit bis zu drei Grabstellen vergeben.

(2) Sie werden insgesamt und ausschließlich von der Kirchengemeinde unterhalten und gepflegt. Die Urnenwahlgrabstätten in einem Urnengarten (Urnengartengrabstätten) sind individuell auf einer dafür vorgesehenen, bepflanzten Fläche angelegt.

Sie erhalten eine von der Kirchengemeinde errichtete Natursteinplatte mit einem Namensschild. Bezüglich der Beschriftung der Namensschilder gelten die Gestaltungsvorschriften gemäß § 22 Abs. 4.

(3) Für die Beisetzung in einer Urnenwahlgrabstätte in einem Urnengarten (Urnengartengrabstätte) sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zulässig.

(4) Ein Abstellen von Kerzen und/oder Blumenschmuck bzw. von Grablampen und/oder Grabvasen ist nur auf der Natursteinplatte zulässig.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Urnenwahlgrabstätten (§ 15 Abs. 3 und 6) entsprechend für die Urnenwahlgrabstätten in einem Urnengarten (Urnengartengrabstätten).

## § 20

### Bestattungsbuch und Verzeichnis der Grabstätten

(1) Die Kirchengemeinde führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag sowie der Tag der Bestattung einschließlich der genauen Bezeichnung der Grabstätte eingetragen werden müssen.

(2) Die Kirchengemeinde führt außerdem ein Verzeichnis über sämtliche Grabstätten, die Nutzungsrechte, die Beigesetzten und die Ruhezeiten.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 21

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 22

#### Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m – 1,00 m Höhe, 0,14 m; ab 1,00 m – 1,20 m Höhe 0,16 m.

(2) Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

(3) Grabplatten oder Kies dürfen nicht mehr als 50 % einer Sarggrabstätte und 70 % einer Urnengrabstätte abdecken.

(4) Die Grabplatten, mit denen die Nischen der Urnenwände bzw. Kreuzstelen verschlossen werden und die Grabplatten für die Baumurnengrabstätten und Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

Die Grabplatte erhält als Beschriftung den Namen, Geburtsnamen, das Geburts- und Sterbedatum. Die Beschriftung hat in gestrahlter Blockschrift, Schriftart: TW Cont, MT Condensed, Extra Bold, goldfarben (Urnenwände bzw. Kreuzstelen) bzw. grau (Baumurnengrabstätten / Reihengrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten) unterlegt, maximale Schriftgröße 4 cm, zu erfolgen.

Als Gestaltung kann im oberen Drittel als Symbol ein stilisiertes Kreuz in gleicher Weise mit einer maximalen Größe von 8 cm angebracht werden. Eine weitere Gestaltung oder Anbringung von Fotos etc. ist nicht erlaubt.

Die für die Gestaltung entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Das Namensschild für die Urnenwahlgrabstätten in einem Urnengarten (Urnengartengrabstätten) wird von der Kirchengemeinde bestellt und angebracht. Es erhält als Beschriftung den Namen und das Geburts- und Sterbejahr.

## § 23

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, soweit sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten mit bzw. ohne Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten mit bzw. ohne Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten mit bzw. ohne Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten sein jeweiliges Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Kirchengemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag eine Bestätigung darüber beizufügen, dass das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen aus Naturstein

a) in einem Staat hergestellt wurden, auf dessen Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder

b) ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurden, oder

c) vor dem 1. Januar 2020 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

Die Bestätigung darüber, dass die Herstellung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlagen ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von lit. b) erfolgte, ist von einer anerkannten Zertifizierungsstelle zu erteilen. Daneben ist der

Stein durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert zu kennzeichnen.

Für den Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr im Sinne von lit. c) eignen sich Lieferscheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten; in Ausnahmefällen können Eigenerklärungen ausreichend sein. Die Art des Nachweises wird im Bestattungsbuch vermerkt oder in einer anderen geeigneten Weise dokumentiert.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

#### § 24

##### Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Kirchengemeinde kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 22.

#### § 25

##### Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten mit bzw. ohne Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten mit bzw. ohne Gestaltungsmöglichkeiten sowie bei Wahlgrabstätten mit bzw. ohne Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Kirchengemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Kirchengemeinde bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Kirchengemeinde im Innenverhältnis, soweit die Kirchengemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis

geführt. Die Kirchengemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

#### § 26

##### Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 25 Abs. 4 kann die Kirchengemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der bei Reihengrabstätten mit bzw. ohne Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenreihengrabstätten mit bzw. ohne Gestaltungsmöglichkeiten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten mit bzw. ohne Gestaltungsmöglichkeiten / Urnenwahlgrabstätten mit Gestaltungsmöglichkeiten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, nach vorheriger Absprache mit der Kirchengemeinde, zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Kirchengemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulichen Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, Grabmale, die nicht den Gestaltungsvorschriften entsprechen, einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

#### § 27

##### Rückgabe von Nutzungsrechten

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der letzten Ruhezeit nur zurückgegeben werden, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Gebühr sichergestellt sind.

(2) Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Sie hat keinen Einfluss auf die bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Gebühren.

### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 28

##### Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 21 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei allen Grabstättenarten mit Gestaltungsmöglichkeiten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Kirchengemeinde kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung bzw. Beisetzung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grab schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

(9) Unzulässig ist

- a) das Einfassen oder Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern und Hecken
- b) und das Gestalten der Grabstätten mit Glas oder Ähnlichem
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit

(10) Blumenschmuck und Kerzen dürfen neben den Urnenwänden bzw. Kreuzstelen ausschließlich in dem dafür vorgesehenen und gestalteten Bereich abgelegt oder aufgestellt werden.

Das Anbringen oder Abstellen von Kerzen, Blumenschmuck o. Ä. auf oder vor den Urnenwänden bzw. Kreuzstelen ist nicht gestattet. Verwelkter Blumenschmuck wird von der Kirchengemeinde bzw. beauftragte Dritte abgeräumt. Es dürfen keine Grabvasen, Laternen, Grablampen o. Ä. aufgestellt werden. Grabvasen, Laternen, Grablampen o. Ä., die entgegen dieser Regelung abgelegt oder aufgestellt werden, werden vom Friedhofsträger beseitigt und entsorgt.

## § 29

### Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Kirchengemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Kirchengemeinde kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Kirchengemeinde in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Kirchengemeinde den Grabschmuck entfernen.

## VIII. Trauerfeiern

### § 30

#### Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle) am Grab oder an einer anderen dafür im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Das Requiem findet grundsätzlich nicht in der Friedhofskapelle, sondern in der Pfarrkirche statt.

(3) Die Leitung der Beerdigung obliegt dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Andere Personen dürfen nur mit einer vorher zu beantragenden Erlaubnis des zuständigen Pfarrers auf dem Friedhof amtieren.

(4) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gestattet werden, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(5) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(6) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem zuständigen Pfarrer oder dem von ihm Beauftragten. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

## IX. Schlussvorschriften

### § 31

#### Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### § 32

#### Haftung

Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.

### § 33

#### Gebühren

Für die Benutzung des von der Kirchengemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 34  
In-Kraft-Treten

Diese Friedhofssatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 9. April 2025 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung in Kraft.

Brilon, den 24.2025

Der Kirchenvorstand

gez.

*[Handwritten signature]*

Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz



gez.

*[Handwritten signature]*

Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 24. April 2025

Gesch.Z.: 1.7/1522.20.30#61104/119/1-2025

Erzbischöfliches Generalvikariat



*[Handwritten signature]*  
necke